

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0307/2017
Amt/Aktenzeichen 60/63 ZU-2017-371-2	Datum 02.03.2017	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am - / -			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Entscheidung	16.03.2017	Ö

<p><b>Betreff:</b> Zustimmungsantrag gemäß § 83 LBauO zur Errichtung von Forschungsgebäuden (Centrum fundamentale Physik); Johann-Joachim-Becher-Weg, Mainz-Bretzenheim, Gemarkung Bretzenheim, Flur 14, Flurstück 381/1; hier: Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB</p> <p>Mainz, 07.03.2017</p> <p>gez.</p> <p>Beigeordnete Marianne Grosse</p>
--

## Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 i.V.m. § 34 BauGB her.

## 1. Sachverhalt

### a) Inhalt des Zustimmungsantrages

Die Bauherrin plant den Neubau verschiedener Gebäude für die physikalische Grundlagenforschung. Dies sind im Einzelnen:

Neubauten:

1. Experimentierhalle 1, oberirdische Größe ca. 28 m x 21,50 m x 11,0 m
2. Gasflaschenlager, ca. 13 m x 2,35 m x 3 m
3. Werkstatt, ca. 23 m x 14 m x 10 m
4. Lagerhalle mit Gasflaschenlager, ca. 24 m x 12,80 m x 6 m

### b) Baurecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Mainz-Bretzenheim (Campus). Da es sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

#### Art der baulichen Nutzung

Die nähere Umgebung des Baugrundstückes wird durch Hochschul- und Forschungsnutzung geprägt. Sie entspricht einem Sondergebiet im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig wäre.

Die beantragte Forschungsnutzung ist gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig.

#### Maß der baulichen Nutzung

Im unbeplanten Innenbereich wird das Maß der baulichen Nutzung durch das nach außen hin wahrnehmbare Bauvolumen, gebildet aus der Grundfläche (GR) sowie der Trauf- und Firsthöhe, bestimmt.

- Die Grundfläche der Experimentierhalle beträgt ca. 602 m<sup>2</sup>.
- Die Grundfläche der Lagerhalle beträgt ca. 307 m<sup>2</sup>.
- Die Grundfläche der Werkstatt beträgt ca. 322 m<sup>2</sup>.
- In der Umgebung sind Gebäude mit Grundflächen bis zu 1598 m<sup>2</sup> (Johann-Joachim-Becher-Weg 29) vorhanden.
- Die beantragte Experimentierhalle erreicht als höchstes Gebäude eine Traufhöhe von ca. 11 m. In der Umgebung sind Gebäude mit 3 Vollgeschossen (Johann-Johannes-Becher-Weg 29) vorhanden.

#### Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

Mit dem Begriff der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, ist die Lage des Vorhabens innerhalb der vorhandenen Bebauung zu verstehen. Die verschiedenen Standorte der geplanten Baukörper auf dem Grundstück entsprechen denen der näheren Umgebung.

## Bauweise

Die geplanten Gebäude sollen in offener Bauweise errichtet werden. Dies entspricht der vorhandenen Bauweise in der näheren Umgebung.

## Sonstige Zulassungskriterien

Die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

**Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.**

## **2. Lösung**

siehe Beschlussvorschlag

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

keine

gez. Brod

II. z.d.A.

III. Akte Amtsleiter